

VEREINSSTATUTEN GLOBE SCHWEIZ

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „GLOBE Schweiz“ besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.

² Der Sitz des Vereins befindet sich in Ittigen.

Art. 2 Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zweck

¹ Der Verein ist eine Nonprofit-Organisation und verfolgt den folgenden Zweck:

- a. Die Umsetzung und Weiterentwicklung des internationalen Schulprogramms GLOBE in der Schweiz gemäss Staatsvertrag zwischen der Schweiz und den USA vom 22. April 1998.
- b. Die Förderung der internationalen GLOBE-Ziele, die im Sinn der Scientific Literacy wie folgt umschrieben werden:
 - Leistungsverbesserung der Schülerinnen und Schüler aller Schulstufen im Bereich der Erdsystemwissenschaften (Earth System Science) im Rahmen des jeweils gültigen Lehrplans und mit Schwerpunkt auf forschungsorientiertem Arbeiten und erforschendem Lernen (Science as Inquiry);
 - Förderung des Bewusstseins und der Handlungsmöglichkeiten der und des Einzelnen in der ganzen Welt zu Gunsten unserer Umwelt;
 - Leistung eines Beitrags zum besseren Verständnis der Zusammenhänge im System Erde;
 - Förderung einer Generationenfolge von global orientierten Forscherinnen und Forschern.
- c. Die Verbesserung der Vernetzung zwischen den Umweltwissenschaften, der Umweltforschung und dem Bildungsbereich.

² Der Verein ist in der Schweiz und im Ausland tätig.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins sind die natürlichen und juristischen Personen, die ihren Beitritt an der Gründungsversammlung erklärt haben.

² Die Mitgliedschaft steht weiteren natürlichen und juristischen Personen aus der Schweiz offen, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren können.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.

Art. 5 Aufnahme

¹ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.

² Verweigert der Vorstand die Aufnahme, begründet er den Entscheid.

³ Die Verweigerung der Aufnahme kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig und ohne Begründung.

Art. 6 Erlöschen

¹ Die Mitgliedschaft erlöscht durch

- a. Austritt,
- b. Ausschluss,
- c. Tod oder Auflösung der juristischen Person.

² Der Austritt ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat eingeschrieben zuhanden der Geschäftsstelle drei Monate vor Jahresende zu erfolgen.

³ Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstands ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

III. Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. die Geschäftsstelle,
- d. die Revisionsstelle.

Art. 8 Ausstandspflicht

Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, die über die allgemeinen Interessen der Mitglieder hinausgehen, tritt bei der Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand.

Art. 9 Unterschriftenberechtigung

Zur Unterschrift in rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten sind die Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien oder ein Vorstandsmitglied zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer berechtigt.

a. Die Mitgliederversammlung

Art. 10 Einberufung

¹ Der Vorstand lädt innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Er kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.

² Der Vorstand lädt schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail zur Versammlung ein und gibt die zu behandelnden Gegenstände bekannt. Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung.

³ Ein Fünftel der Mitglieder kann schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände die Durchführung einer Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorstand setzt diesfalls die Versammlung so an, dass sie innert 30 Tagen seit Eingang des Begehrens stattfindet.

⁴ 5 Mitglieder können vom Vorstand schriftlich die Aufnahme bestimmter Verhandlungsgegenstände auf die Traktandenliste verlangen. Der Vorstand setzt diese Verhandlungsgegenstände auf die Traktandenliste, wenn sie mindestens 20 Tage vor der Versammlung eingehen.

Art. 11 Stimmrecht und Leitung der Versammlung

¹ Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist unzulässig. Vorbehalten bleibt die Vertretung juristischer Personen durch eine bevollmächtigte Person.

² Die Mitgliederversammlung wird von einem der beiden Mitglieder des Co-Präsidiums geleitet. Diese sprechen sich vor der Versammlung ab.

³ Die / Der Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Sachabstimmungen den Stichentscheid oder zieht bei Wahlen das Los, wenn Stimmengleichheit festgestellt wird.

Art. 12 Verfahren

¹ Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

² Sie darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

³ Wenn alle Mitglieder einverstanden sind, kann die Mitgliederversammlung durch Zirkularbeschluss (E-Mail) beschliessen.

Art. 13 Beschlüsse

¹ Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden.

² Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der / des Vorsitzenden.

Art. 134 Zuständigkeiten

¹ Der Mitgliederversammlung obliegen

- a* die Wahl und allfällige Abberufung des Vorstands
- b* die Wahl des Co-Präsidiums aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder,
- c* die Wahl der Revisionsstelle,
- d* die Kenntnisnahme des Jahresberichts,
- e* der Beschluss über Voranschlag und Rechnung,
- f* die Entlastung des Vorstands,
- g* die Änderung der Statuten, wenn zwei Drittel der Stimmenden dies beschliessen,
- h* Beschlüsse über Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet.

² Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand so, dass die schweizerischen Landesteile sowie die natürlichen und die juristischen Personen angemessen vertreten sind.

Art. 15 Protokoll

¹ Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

² Das Protokoll hält fest

- a* die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
- b* die behandelten Geschäfte,
- c* den allfälligen Ausstand einer Person für ein bestimmtes Geschäft,
- d* Feststellungen zuhanden des Protokolls,
- e* die Beschlüsse.

b. Der Vorstand

Art. 16 Mitgliederzahl und Amtsdauer

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen.

² Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

³ Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.

Art. 17 Zuständigkeiten

¹ Der Vorstand ist für die strategische Ausrichtung und die Umsetzung der Strategie verantwortlich und vertritt den Verein gegen aussen. Er pflegt die Kontakte zu den Partnerorganisationen.

² Der Vorstand kann Ausgaben beschliessen, wenn der beschlossene Voranschlag die entsprechenden Mittel vorsieht. Er kann weitergehende Ausgaben beschliessen, wenn deren Finanzierung gesichert ist.

³ Dem Vorstand obliegen im Weiteren alle Zuständigkeiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er bestimmt namentlich die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und überträgt dieser / diesem die erforderlichen Zuständigkeiten.

Art. 18 Verfahren

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

² Die Mitglieder des Co-Präsidiiums sprechen sich vor dem Versand der Einladung zur Vorstandssitzung ab, wer die Sitzung leitet.

³ Der Vorstand entscheidet mit dem Mehr der Stimmenden. Die / Der Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁴ Über nicht traktandierte Geschäfte darf der Vorstand nur beschliessen, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

⁵ Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn kein Vorstandsmitglied die Durchführung einer Vorstandssitzung verlangt.

Art. 19 Protokoll

¹ Der Vorstand führt über seine Sitzungen ein Protokoll.

² Das Protokoll hält fest

f die anwesenden Vorstandsmitglieder,

g die behandelten Geschäfte,

h den allfälligen Ausstand einer Person für ein bestimmtes Geschäft,

i Feststellungen zuhanden des Protokolls (Variante: Voten, die ausdrücklich zuhanden des Protokolls abgegeben werden),

j die Beschlüsse.

c. Die Geschäftsstelle

Art. 20 Zuständigkeit, Ort

¹ Die Geschäftsstelle ist für die Vorbereitung der strategischen Entscheide und die Erledigung der operativen Angelegenheiten verantwortlich.

² Sie befindet sich am Sitz des Vereins.

Art. 21 Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer

¹ Der Vorstand bestimmt eine Geschäftsführerin / einen Geschäftsführer und schliesst mit dieser / diesem einen Arbeitsvertrag ab.

² Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

³ Der Vorstand regelt die Zuständigkeiten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers in einem Pflichtenheft.

d. Die Revisionsstelle

Art. 22

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

IV. Finanzielles

Art. 23 Mittel

¹ Der Verein erhebt keine Mitgliederbeiträge.

² Er finanziert sich aus der Abgeltung des Bundes für die Erfüllung des entsprechenden Leistungsauftrags und aus Beiträgen Dritter.

Art. 24 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 25 Ansprüche auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere auch nicht bei einem Austritt oder Ausschluss.

Art. 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 27 Auflösung des Vereins

¹ Der Verein wird aufgelöst, wenn die Vereinsversammlung dies mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschliesst.

² Der Vorstand liquidiert diesfalls den Verein und beantragt der Mitgliederversammlung im Rahmen von Absatz 3, wie ein allfälliger Überschuss zu verwenden ist.

³ Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist einer oder mehreren steuerbefreiten Organisationen mit Sitz in der Schweiz zu übertragen, die einen mit dem Verein GLOBE Schweiz möglichst vergleichbaren Zweck verfolgen.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Bern, 30. Oktober 2009

Die Vereinsgründung hat am 30. 10. 2009 rechtmässig in Bern stattgefunden.